

Befehl.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand §§ 4, 9b in Verbindung mit der Verordnung über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919 verordne ich für den Freistaat Braunschweig:

§ 1.

Alle Waffen und Munition aus Heeresbeständen sind bis spätestens

Dienstag, 22. April 6 Uhr abends

abzuliefern.

Die Ablieferung erfolgt für den Stadtbezirk Braunschweig und für die Ortschaften: Glesmarode, Lelper, Lehdorf, Niddagshausen bei den sämtlichen Polizeiwachen, die an Brücken gelegen sind und im alten Ministerium. Für die übrigen Ortschaften wird Ablieferungsort und Zeit noch bestimmt.

Als Schusswaffen gelten: Gewehre, Karabiner, Pistolen, Maschinenpistolen, Revolver, Geschütze aller Art, Maschinengewehre, Handgranaten, Gewehrgranaten, Minenwerfer, Flammenwerfer.

Als Waffen aus Heeresbeständen gelten auch alle im Zulande befindlichen Waffen, die im ehemaligen Besitze feindlicher Heeresangehöriger sich befanden.

§ 2.

Die Ablieferungspflicht erstreckt sich ferner auf jede Art Feuerwaffen moderner Konstruktion. Der Name des Ablieferenden ist deutlich sichtbar an der abgelieferten Waffe anzubringen.

Zur Ablieferung ist nicht verpflichtet, wer im Besitze eines bis zum Ablauf der Ablieferungsfrist von der Waffenstelle im alten Ministerium anerkannten oder neu ausgestellten Waffen- oder Jagdscheines ist.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern die nachstehenden Strafbestimmungen der Verordnung vom 13. 1. 1919 keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Diese Bestimmungen lauten:

Wer nach Ablauf der Ablieferungsfrist in unbefugtem Besitze von Waffen oder Munition der in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Art betroffen wird, wird mit

Gefängnis bis zu 5 Jahren
und mit

Geldstrafe bis zu 100000 Mark
oder mit einer dieser Strafarten bestraft.

Sollten die Waffen oder die Munition (und hierfür spricht bei Nichtablieferung innerhalb der Frist die Vermutung) zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verwendet werden, so ist die Strafe

Zuchthaus bis 5 Jahre,
bei mildernden Umständen Gefängnis nicht unter drei Monaten.
Der bisherige unbefugte Besitz bleibt

straffrei,
wenn der Ablieferungspflicht innerhalb der Frist des § 1 genügt wird.

Braunschweig, den 17. April 1919.

Maercker.

Generalmajor und Kommandeur des Freiw. Landesjägerskorps

Druck von H. Kretschke jun. in Hildesheim

